

Blumengroßmarkt Nordbayern (BGN)

„coon“: Neues Shop-in-Shop-Konzept

Sortimentsvielfalt in den Bereichen Wohnambiente- und Floristikprodukte im BGN. Von **Andrea Eggers**

Rednitzhembach. Mit dem 1. September eröffnet „coon – Lifestyle im BGN“ als neuer Partner im BGN Rednitzhembach. Das Shop-in-Shop-Konzept sieht einen Mix aus elf Anbietern vor. Die TASPO sprach mit Heike Christine Hofmann, Marketingleiterin BGN, über die Hintergründe.

TASPO: Worum handelt es sich bei „coon“?

Heike Christine Hofmann: „coon“ ist ein interessanter Sortimentsmix als Shop-in-Shop-Konzept mit cash&carry für b2b in einer eigenen Halle mitten im BGN: Wohnambiente- und Floristikprodukte, Grußkarten, Artikel für Garten und outdoor, für gedeckten Tisch, Mobiliari und saisonale Trendartikel.

TASPO: Woher kommt der Name?

Heike Christine Hofmann: Das ist ein Kunstname mit Bezug auf „cocooning“, dem Zurückziehen in die eigenen (schönen) vier Wände. Das finden wir im Hinblick auf die Sortimente rund um „home-decoration“ ganz passend.

TASPO: Wer steht hinter dem Projekt „coon“?

Heike Christine Hofmann: „coon“ ist ein Projekt von Gartenbau Rednitzhembach, dessen Inhaber Thomas Schmid agiert als Vermieter.

TASPO: Für wen machen Sie diesen Markt?

Heike Christine Hofmann: In erster Linie für die Kunden des BGN: Floristen, Gärtner, Gartencenter, die ja immer mehr zum Spezialisten für Wohnambiente geworden sind und diese Artikel nachfragen.

TASPO: Was hat die Branche davon? Es kommen ja auch Mitbewerber als Käufer?

Heike Christine Hofmann: Der BGN versteht sich mit seinen bisherigen Anbietern Florin Schnittblumen, Beiermeister Innenraumbegrünung und Gärtnerebedarf, trendfleur deco + style, GenialRegional und Gartenbau Red-



Heike Christine Hofmann. Foto: privat

nitzhembach und dem damit verbundenen umfassenden Angebot für „one-stop-shopping“ als attraktiver Partner für die Grüne Branche. Mit „coon“ und der damit verbundenen Sortimentserweiterung können wir diesen Effekt für die Facheinkäufer noch vergrößern und die Attraktivität des Standorts erhöhen.

TASPO: Erwarten Sie, dass die Geschenkartikler und die Gastronomie dann auch Blumen kaufen?

Heike Christine Hofmann: Wir werden weiterhin fachhandelsorientiert und sehr selektiv über eine Einkaufsberechtigung entscheiden, um damit auch in Zukunft unsere angestammte Kundenschaft zu schützen.

TASPO: Warum siedelt sich „coon“ in Rednitzhembach an?

Heike Christine Hofmann: Der BGN hat hier seit über 28 Jahren eine verkehrsgünstige Lage in der „Europäische Metropolregion Nürnberg“. Außerhalb eines Ballungsraums, aber über die A6, A3, A9 günstig von allen Seiten zu erreichen.

TASPO: Warum wird gerade der Bereich Deko und Ambiente bedient?

Heike Christine Hofmann: Das ist ein

wichtiger Sortimentsbestandteil für unsere Kunden und mit „coon“ können wir jetzt ganz neue Sortimente anbieten, die unsere Kunden derzeit am Standort vermissen.

TASPO: Wo schließt das Konzept aus Sicht der Gartencenter eine Lücke: Zwischen kleinem Großhandel, großen Messen und eigenen Importen?

Heike Christine Hofmann: Der Vorteil liegt im bedarfsgerechten Einkaufen, auch einzelne Artikel „im Vorbeigehen“ mitzunehmen. Ohne langen Zeitvorlauf und Mindest-Order-Beträge, das heißt weniger Kapitalbindung und Risiko.

TASPO: Gibt es Mindestabnahmemengen?

Heike Christine Hofmann: Grundsätzlich nein, auch Topfpflanzen sind bei uns stückweise zu kaufen. Aber die Mengen in der Summe orientieren sich natürlich an b2b-Einkäufen.

TASPO: In wie weit wird es Trendshows, Showrooms, Zusammenarbeit mit namhaften Floristen geben?

Heike Christine Hofmann: „coon“ als neuer Partner im BGN profitiert vom umfangreichen bestehenden BGN-Seminar- und Veranstaltungsprogramm, die eigene jährliche Broschüre mit floristischen/gärtnerischen, fachlichen und persönlichen Seminar-Themen, Ausstellungen, dem BGN-Nachwuchsfördercup, floristischen Demos und mehr. Das Highlight ist die jährliche „Große BGN-Adventsshow“, die größte Veranstaltung dieser Art in Europa.

TASPO: Wie rechnet sich das Ganze?

Heike Christine Hofmann: Zum einen sehen wir „coon“ als Investition in die Zukunft und zum anderen über die Miete und den Umsatz.

TASPO: Gibt es so etwas in dieser oder ähnlicher Form schon einmal?

Heike Christine Hofmann: Unseres Wissens nach nicht, in dieser Form der Gesamtkonstellation nicht im deutschsprachigen Raum.

RECHT & GESETZ

Einsicht in Personalakte ohne Rechtsanwalt, weil Arbeitgeber gestattete, Kopien der Akte zu fertigen

§ Ein Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber nicht verlangen, bei Einsicht in seine Personalakte von seinem Rechtsanwalt begleitet werden zu dürfen. Das gilt jedenfalls dann, wenn dem Arbeitnehmer gestattet wurde, Kopien der vorhandenen Schriftstücke zu fertigen und mitzunehmen.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ging im Zuge des Betriebsüberganges auf die jetzige Beklagte über. Zuvor hatte der Kläger nach einer ihm von seiner vorherigen Arbeitgeberin erteilten Ermahnung verlangt, in Anwesenheit seiner Rechtsanwältin Einblick in seine Personalakte zu nehmen. Die bisherige Arbeitgeberin hatte zwar die Einsichtnahme gestattet, unter Verweis auf ihr Hausrecht aber die Anwesenheit der Rechtsanwältin abgelehnt. Sie hatte dem Kläger jedoch das Recht eingeräumt, von den Schriftstücken in seiner Personalakte Kopien zu fertigen.

Nach dem Betriebsübergang verlangte der Kläger nunmehr gerichtlich von der Beklagten, der neuen Arbeitgeberin, ihm zu gestatten, in Anwesenheit seiner Rechtsanwältin Einblick in die Personalakte zu nehmen.

Nur Betriebsratsmitglied ist das Recht eingeräumt

Die Beklagte berief sich auf die Erlaubnis der bisherigen Arbeitgeberin zur Anfertigung von Kopien und verwies zudem darauf, dass nach § 83 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) lediglich einem Betriebsratsmitglied das Recht eingeräumt sei, zusammen mit dem betroffenen Arbeitnehmer Einsicht in die Personalakte zu nehmen.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellte in seinem Urteil vom 12. Juli

2016 klar, dass einem Arbeitnehmer – sofern ihm gestattet war, Kopien zu fertigen – nicht das Recht zusteht, gemeinsam mit einem Rechtsanwalt Einsicht in die Personalakte zu nehmen. Weder aus der allgemeinen Rücksichtspflicht des Arbeitgebers noch aus dem Grundrecht der informellen Selbstbestimmung kann ein solches Recht abgeleitet werden.



Kirsten Weigmann
Rechtsanwältin
in Hannover

Zustimmung zur Anfertigung von Kopien

Durch die Zustimmung zur Anfertigung von Kopien wurde dem Kläger ausreichend Gelegenheit gegeben, anhand dieser den Inhalt seiner Personalakte mit seiner Rechtsanwältin zu erörtern.

Ein Betriebsübergang bedeutet, dass sämtliche Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Betriebsinhaber übergehen. Die dem Kläger erteilte Einwilligung, Kopien aus der Personalakte anzufertigen, ist im Rahmen dieses Betriebsübergangs von der Beklagten zu berücksichtigen. Dem Recht auf informelle Selbstbestimmung wurde damit auch von der Beklagten als neue Betriebsinhaberin entsprochen. Aufgrund des Rechts des Klägers, Kopien aus der Personalakte fertigen zu dürfen, war ihm nicht mehr zu gestatten, Einblick in seine Personalakte in Anwesenheit der Rechtsanwältin nehmen zu dürfen.

Urteil des BAG vom 12. Juli 2016, 9 AZR 791/14

Keine Videoüberwachung am Arbeitsplatz

§ Eine Firma, die ihre Mitarbeiter dauerhaft per Video überwacht, handelt rechtswidrig und muss den Mitarbeitern dafür Schmerzensgeld (hier: 3.500 Euro) zahlen. AG Frankfurt, Az.: 22 Ca 9428/12



Reinhard Hahn
Rechtsanwalt aus
Alsbach-Hähnlein

Haftungsausschluss bei Firmenfortführung

§ Ein Haftungsausschluss bei Firmenfortführung kann nur dann Außenwirkung entfalten, wenn die Eintragung und Bekanntmachung unverzüglich nach Wechsel des Unternehmensträgers vorgenommen wird. Erfolgt die Eintragung eines Haftungsausschlusses erst nach gut zweieinhalb Jahren, dann ist dies eindeutig zu spät.

Oberlandesgericht Hamm, Az.: I-27 W 9/14

Anzeige







powered by 

DIE BESTEN SOLLEN GEWINNEN!

www.lockdrives.com